Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Goldisthal vom 28. Dezember 2021

Auf der Grundlage des § 19 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396), erlässt die Gemeinde Goldisthal folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer örtlichen Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die S'euer.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1	für den ersten Hund im Haushalt	24 €
2.	für den zweiten Hund im Haushalt	36 €
3.	für jeden weiteren Hund im Haushalt	43 €

im Kalenderjahr.

(2) Das Halten gefährlicher Hunde unterliegt einer besonderen Besteuerung.

Die Steuer beträgt

für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt
 für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt
 600 €

im Kalenderjahr.

Gefährliche Hunde sind alle Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (ThürTierGefG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 224) gelten analog.

Gefährliche Hunde werden bei der Ermittlung der Anzahl der Hunde immer vorangestellt.

- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig in Höhe von einem Zwölftel für jeden angebrochenem Monat, in welchem die Steuerpflicht besteht, erhoben.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuermäßigung gewährt wird (§§ 5 und 6), werden als Ersthund berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z. B. Diensthunde der Polizei und des Zolls) dienen;
- 2. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen sowie Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
- einem Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Solche Personen sind die, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen "BI", "aG", "GI" oder "H" besitzen;
- 4. Gebrauchshunden, die ausschließlich zum Zwecke der Einkommenserzielung im Rahmen der Berufsausübung gehalten werden

- (z.B. zur Bewachung von Viehherden, Artistenhunde, Hunde von Forstbediensteten oder Berufsjägern);
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- 6. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 (2) dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;
 - Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen haben und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 (2) dieser Satzung wird eine Steuermäßigung nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist, dass der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird auf Antrag und ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Schluss eines Kalenderjahres gewährt und ist vor Beginn jeden Kalenderjahres neu zu beantragen. Es kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder amtsärztlicher Zeugnisse verlangt werden.
- (3) Über die gewährte Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter der Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern,
 - 1. die mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten,
 - deren Zwinger, deren Zuchttiere und deren selbstgezogene Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind und
 - 3. welche über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen führen, wird die Hundesteuer in Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt 120 € im Kalenderjahr.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzung nach § 1 der Satzung vorliegt.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats des Zuzugs.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet ist. Das Gleiche gilt, wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
 - Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes erfolgt.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (5) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) erfolgt.
- (6) Die Hundesteuer eines vollen Kalenderjahres ist jeweils zum 1. Juli fällig.
- (7) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anzeigepflichten, Hundesteuermarken

(1) Wer in der Gemeinde Goldisthal einen Hund hält, diesen anschafft oder mit diesem zuzieht, hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung sind vom Hundehalter:

- 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum des Hundes,
- 3. Chipnummer und Haftpflichtversicherung,
- 4. Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Goldisthal,
- 5. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,

anzugeben.

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 3 (2) dieser Satzung gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) eine Hundesteuermarke aus. Die Hundesteuermarke wird mit dem Abgabenbescheid zugestellt.

Die Steuermarke ist Eigentum der Gemeinde Goldisthal.

Die Marke ist durch den Halter am Hundehalsband sichtbar anzubringen.

Bei Verlust dieser Marke erhält der Halter gebührenfrei eine Ersatzmarke.

(2) Der Steuerpflichtige hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Goldisthal weggezogen ist.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name, Vorname und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) zurückzugeben.

(3) Kommt ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur Anoder Abmeldung nicht nach, kann der Hund "von Amts wegen" durch die Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) an- beziehungsweise abgemeldet werden.

§ 10 Steueraufsicht und Hundebestandsaufnahmen

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und -verwalter ist verpflichtet, der Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) auf Anfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über Anzahl und Rasse der gehaltenen Hunde sowie deren Versteuerung zu geben.
- (3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen.
 - Eine Beauftragung Dritter (z.B. privater Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Anfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) Auskünfte zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.
- (4) Hunde, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in städtischen Anlagen und Waldungen ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) eingefangen werden.

Über die Hunde kann nach freiem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verfügt werden. Die Kosten für das Einfangen der Hunde und die Zuführung an das Tierheim trägt der Steuerpflichtige.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. entgegen § 6 (4) den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 - 2. entgegen § 9 (1) und (2) seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - 3. entgegen § 9 (1) die Hundesteuermarke nicht sichtbar am Hundehalsband angebracht hat,

 entgegen § 10 (1) und (2) auf Anfrage den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Gemeinde Goldisthal keine/nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 19 ThürKAG die Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde).

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung und zur Erhebung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) gemäß § 16 und § 17 des Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in Verbindung mit § 15 ThürKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 (1) 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Goldisthal vom 13. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 12/01 vom 05. Dezember 2001) außer Kraft.

Gemeinde Goldisthal, den 28. Dezember 2021

Bürgermeister